

esse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

NotVO vom 6. Oktober 1931
(RGBl. I S. 563) VI, Kap. I. § 2:

(1) Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(2) Nach Erhebung der Klage kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen einer Übertretung einstellen, wenn das öffentliche Interesse die Verfolgung nicht erfordert.

Anin.: Durch Art. 9 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) sind in § 153 Abs. 2 die Worte „mit Zustimmung des Amtrichters“ gestrichen worden. Durch Art. 2 § 8 der 4. VO *zuf* Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339) war der Verfolgungszwang weiter gelockert worden.

Straftaten im Ausland.

153a

(nicht mehr anwendbar)

Anm.: § 153 a war durch die VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) eingefügt worden.

Weitere Ausnahmen vom Verfolgungszwang.

§ 154

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die